

EIDGENÖSSISCHES 2424
MILITÄRDEPARTEMENT
+ 25. OKT. 1971 +
79.2/70

AKTENEXEMPLAR

PROTOKOLL

der Kommissionssitzung des Nationalrates über
Rüstungskontrolle und Waffenausführverbot
Bericht über das Volksbegehren
vom 27. August 1971 in Bern

Vorsitz: Nationalrat P. Dürrenmatt, Basel, Präsident

Die Kommissionsmitglieder:

HH. Nationalräte Arnold, Bretscher, Caroni, Co t, Cossy, Dellberg, Egli,
Eisenring, Hofstetter, Hubacher, Marthaler, Meyer-Luzern,
Müller-Balsthal, Renschler, Rohner, Schmid Terner, Weber Max,
Wilhelm

Teilnehmer der Verwaltung:

Bundespräsident R. Gnägi, Chef des Eidg. Militärdepartements
avocat Ph. Clerc, Stellvertr. Direktor der Eidg. Militärverwaltung
Dr.jur. M. Gelzer, Minister der Abt. für polit. Angelegenheiten des EPD
Dr.jur. H. Walder, Bundesanwalt

Sekretariat:

J.-L. Grognoz und K. Lobsiger, Direktion der Eidg. Militärverwaltung

Traktandenliste:

- Bundesbeschluss über das Volksbegehren
- Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

Unterlagen:

Der Bericht des Bundesrates wurde den Kommissionsmitgliedern
zugestellt.

Verteiler:

- Mitglieder der Kommission
- an alle an der Sitzung anwesenden Vertreter der Verwaltung

a.a. p

Der Präsident eröffnet um 0845 Uhr die Sitzung und führt aus, dass ein Volksbegehren eingereicht wurde, das einen Verfassungsartikel zum ganzen Komplex des Waffenhandels und der Waffenausfuhr einführen will. Es handelt sich also um eine Verfassungsänderung, über die wir hier beraten. Als zweiten Gegenstand haben wir einen Entwurf eines Bundesgesetzes. Dieser Entwurf war weitgehend konzipiert, als das Volksbegehren eingereicht worden ist. Er kann deshalb nicht als Gegenvorschlag betrachtet werden. Zudem kann ein Gegenvorschlag zu einer Verfassungsbestimmung nicht eine Gesetzesbestimmung sein. Wir haben hier also zwei verschiedene Ebenen. Wir werden uns bei der Beratung über diesen Sachverhalt im klaren sein müssen. Der Entwurf des Bundesbeschlusses bildet nichts anderes als die Kodifizierung bisheriger Massnahmen auf diesem Gebiet und geht von der Meinung aus, die Verfassungsbestimmungen, die wir bereits haben, würden ausreichen, um ein Gesetz über den Komplex des Waffenhandels und des Waffenexportes zu erlassen. Noch ein anderer Unterschied zum Inhalt des Volksbegehrens: Das Volksbegehren will eine neue, eine spezielle Verfassungsgrundlage schaffen, der Bundesbeschluss hingegen hält die Verfassungsbestimmungen für ausreichend. Man kann von ihm sagen, er bilde die Kodifizierung dessen, was der Bundesrat bis jetzt, gestützt auf vorhandene Verfassungsbestimmungen, auf dem Verordnungsweg auf diesem Gebiet verfügt hat.

Wie Sie sicher der Presse entnommen haben, werden die Initianten die Initiative nicht zurückziehen. Sie werden also an der Abstimmung über ihre Initiative festhalten. Das Procedere, wie es im Bericht des Bundesrates umschrieben wird, wäre wie folgt:

Wir haben uns zuerst über unsere Bewertung des Volksbegehrens zu entscheiden. Der Bundesrat beantragt, es sei dieses Volksbegehren zur Ablehnung zu empfehlen. Wir haben uns mit dieser Empfehlung zu befassen.

Im zweiten Teil hätten wir uns dann mit dem Gesetzestext zu befassen. Sollte dieser Text von Kommission und Plenum angenommen werden, so würde das Gesetz nach den Bestimmungen, die der Entwurf enthält, erst in Kraft treten, wenn die Abstimmung über das Volksbegehren stattgefunden hätte.

Dies ist die Ausgangssituation. Ich möchte Ihnen beantragen, dass wir zuerst über Eintreten und Beschluss zur Initiative verhandeln und nachdem diese Materie abgeschlossen ist, wir dann auf den Entwurf des Bundesbeschlusses eintreten. Ich möchte aber erst meinen Vorschlag abstimmen lassen, wenn wir die Ausführungen von Bundespräsident Gnägi angehört haben, damit wir von dort aus noch näher ins Bild kommen.

Bundespräsident Gnägi stellt fest, dass die Beratungssituation durch den Kommissionspräsidenten dargelegt wurde und die Kommissionsmitglieder den Bericht des Bundesrates erhalten haben. Es ist eine Verfassungsinitiative eingereicht worden, die zustande gekommen ist. Diese Verfassungsinitiative muss von beiden Räten behandelt werden. Man kann nun Ablehnung dieser Initiative beantragen, ohne etwas zu tun, oder man kann einen Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe einreichen und damit, wie das das letzte Mal der Fall war, eine Abstimmung provozieren. Wie Sie aber aus dem "Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot" entnehmen können, möchte der Bundesrat anders vorgehen. Wir schlagen Ihnen Ablehnung der Initiative vor, wissen aber, dass Verbesserungen und Aenderungen notwendig sind, nicht aber auf Stufe Verfassung. Wir beantragen Ihnen, nun das nachzuholen, was seit langem hätte gemacht werden können auf Grund der bestehenden Verfassungsbestimmungen, Art. 41 der Bundesverfassung. Einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Materie der Kriegsmaterialausfuhr regelt. Es handelt sich also nicht um einen richtigen Gegenvorschlag. Ich möchte Sie in grösseren Zügen orientieren, was auf der Stufe Bundesrat vorgesehen ist. Es wird bereits ein Bundesratsbeschluss bearbeitet, in Ausführung der Bundesgesetzgebung. Damit wir aber Klarheit bezüglich der gesetzlichen Regelung der ganzen Frage haben, beantragt der Bundesrat die Initiative, sowie das Gesetz und den Gesetzesentwurf zu behandeln. Die Meinung besteht aber, dass zuerst die Verfassungsinitiative zur Volksabstimmung kommt. Die Möglichkeit der Gesetzesinkraftsetzung, gegen dieses Gesetz neuerdings das Referendum ergriffen werden kann, muss in einem späteren Zeitpunkt gemacht werden. Wir müssen doch dem Stimmbürger sagen können, wie die Konzeption des Bundesrates und der Bundesversammlung auf diesem Gebiet ist. Nach diesen einleitenden Bemerkungen werde ich mich über die Frage Initiative und Gesetz äussern.

1. Geschichtlicher Rückblick

a. Das Problem des Exportes von Kriegsmaterial aus der Schweiz ins Ausland gehört zu den umstrittensten Problemen, mit denen sich unser Land in den letzten Jahrzehnten immer wieder zu befassen hatte. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit, die aus der Natur der Sache heraus niemals eine für alle interessierten Kreise restlos befriedigende und damit endgültige Lösung zulässt. Jeder Entscheid, der im Lauf der Zeit getroffen wurde, war in seiner Art immer wieder ein Kompromiss, in welchem sowohl die Befürworter als auch die Gegner des Kriegsmaterialexportes gewisse Abstriche an ihren Wünschen machen mussten, so dass im Grunde keiner voll befriedigt war. Die jeweils getroffenen Einzellösungen, bzw. die auf einen bestimmten Vorstoss erteilten Antworten waren darum meist nur kurzlebig. Sie wurden immer wieder neu aufgegriffen, sobald sich ein äusserer Anlass dazu bot. Aus diesem Grund hat das Waffenausfuhrproblem in den letzten Jahrzehnten in dieser oder jener Form immer wieder die eidg. Räte beschäftigt. Die heute zur Behandlung vorliegende Volksinitiative ist das letzte Glied einer längeren Kette von Vorstössen parlamentarischer wie auch ausserparlamentarischer Natur.

Es wird - wie gesagt - nie möglich sein, in der Waffenausfuhrfrage eine Lösung zu finden, die alle Kreise voll zu befriedigen vermag. Die Waffenausfuhrfrage liegt in einem Spannungsfeld von Bedürfnissen und Rücksichten, die stark auseinanderlaufen und sich vielfach sogar gegenseitig ausschliessen. Zwischen diesen divergierenden Interessen musste immer wieder ein Ausgleich gefunden werden. Es stehen sich gegenüber:

- Ausgesprochene militärische Interessen,
- Interessen unserer Exportpolitik,
- Ueberlegungen der allgemeinen Staatspolitik und der Aussenpolitik, insbesondere solche der Humanität und der Ethik im Völkerleben,
- Erwägungen des Neutralitätsrechts und vor allem der Neutralitätspolitik.

Der Ausgleich zwischen diesen auseinanderlaufenden Interessen kann immer nur ein Kompromiss sein. Die verantwortlichen Stellen haben sich immer wieder bemüht, einen vernünftigen Ausgleich zu treffen und Lösungen zu finden, von denen sie glaubten, dass sie verantwortet werden könnten. Auch die Vorschläge, die wir Ihnen heute unterbreiten, stellen einen solchen Ausgleich

dar, von dem wir überzeugt sind, dass er eine gerechte Mitte gefunden hat.

- b. Die jüngeren Bestrebungen um die Reform von Recht und Praxis unseres Kriegsmaterialexportes fallen in die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Als Mitte der Dreissigerjahre das Scheitern der internationalen Rüstungsbeschränkungen offensichtlich wurde, reichte im Dezember 1936 ein Initiativkomitee ein Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie ein, das für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsgewehren jeder Art ein Staatsmonopol anstrebte und die Fabrikation dieses Materials auf die Bedürfnisse der eigenen Landesverteidigung beschränken wollte. In seinem heute noch in mancher Hinsicht massgebenden Bericht vom 13. Juli 1937 an die Bundesversammlung befürwortete der Bundesrat zwar eine Ausdehnung des Pulverregals auf Waffen, Munition und Kriegsmaterial. Dagegen setzte er sich mit aller Entschiedenheit gegen die Auffassung zur Wehr, wonach solches Material in der Schweiz nur noch für die Bedürfnisse der eigenen Armee hergestellt und somit nicht mehr ins Ausland exportiert werden dürfe. Für diese Stellungnahme des Bundesrats stand schon damals das Argument im Vordergrund, dass im Interesse unserer Landesverteidigung, das heisst im Interesse der Ausrüstung der eigenen Armee mit Waffen und Geräten eine leistungsfähige schweizerische Rüstungsindustrie erhalten werden müsse. Dies sei, so stellte der Bundesrat im Jahr 1937 fest, nur möglich, wenn der einheimischen Industrie gewisse Exporte an militärischem Material zugestanden werden. Das angestrebte Exportverbot würde jedoch der schweizerischen Industrie den Boden entziehen, worunter vor allem die Armee zu leiden hätte. Der Bundesrat lehnte deshalb das vorgeschlagene Ausfuhrverbot ab; dagegen empfahl er die Schaffung einer staatlichen Aufsicht über die einzelnen Ausfuhrgeschäfte. Dieser Antrag des Bundesrats fand - mit einigen Anpassungen - die Zustimmung der eidg. Räte.

In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 stimmten Volk und Stände dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung zu. Dabei ist der heute gültige Artikel 41 in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Gestützt darauf erliess der Bundesrat am 3. Juli 1938 eine Verordnung über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial. Diese wurde nach dem Krieg mit dem Bundesratsbeschluss vom 23. März 1949 über das Kriegsmaterial ersetzt, der später mehrmals ergänzt und abgeändert wurde - insbesondere mit einer Revision vom 20. Mai 1960, die zwei Postulaten des Natio-

nalrates Rechnung trug - der aber als Grundregelung heute noch in Kraft steht. Der Vollzug des Verfassungsartikels 41 erfolgte somit bisher nicht auf der Gesetzes-, sondern lediglich auf der Verordnungsstufe.

2. Die im Jahr 1968 aufgenommenen neuen Massnahmen

- a. Zu Beginn des Jahres 1968 wurde unser Land vor die unliebsame Tatsache gestellt, dass ein bedeutendes schweizerisches Unternehmen in einem anfänglich noch nicht genau ermittelten Umfang die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom Jahr 1949 über das Kriegsmaterial in grober Weise verletzt hatte. Diese später eingehend untersuchten und gerichtlich geahndeten Widerhandlungen von Angehörigen der Firma Bührle AG, Oerlikon gegen die Kriegsmaterialvorschriften gaben den äusseren Anlass dazu, dass das ganze Problem der schweizerischen Kriegsmaterialausfuhr wieder aufgegriffen wurde. Der verständliche Unmut in der Oeffentlichkeit über die begangenen Rechtsverletzungen machte sich vorerst in einer grösseren Zahl von parlamentarischen Vorstössen und schliesslich in der heute zur Debatte stehenden Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot Luft. Das an sich verständliche, stark gefühlsbetonte Motiv der Volksinitiative kommt im Initiativtext deutlich zum Ausdruck, worunter - wie noch zu zeigen sein wird - sein rechtlicher Gehalt etwas gelitten hat.

In einer vorläufigen Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse und Anfragen (der Motion Renschler vom 2. Dezember, der Interpellation Riesen vom 2. Dezember, der Interpellation Franzoni vom 16. Dezember, dem Postulat Muret vom 5. Dezember, den dringlichen Kleinen Anfragen Ziegler vom 3. Dezember, Rasser vom 10. Dezember und Schütz vom 17. Dezember und der Kleinen Anfrage Muret vom 26. September 1968) gab der damalige Bundespräsident Willy Spühler am 19. Dezember 1968 im Nationalrat Auskunft über das Grundsatzproblem der Waffenausfuhr sowie über den Straffall Bührle, soweit er im damaligen Zeitpunkt bereits geklärt war.

- b. In Befolgung der vom Nationalrat erheblich erklärten Motion Renschler (sie wurde allerdings erst am 6. März 1969 auch vom Ständerat entgegengenommen) beauftragte der Bundesrat bereits am 26. Februar 1969 eine ausserparlamentarische Expertenkommission mit der grundsätzlichen Ueberprüfung des ganzen Fragenkomplexes des Kriegsmaterialexports. Die unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Prof. Max Weber stehende Expertenkommission sollte sich insbe-

sondere über die verschiedenen Aspekte des Waffenexports und über die Konsequenzen eines allfälligen Ausfuhrverbots aussprechen. Danke an Herrn Nationalrat Weber und seine Kommission.

Die Expertenkommission Weber hat im November 1969 ihren Bericht vorgelegt. In diesem Ihnen bekannten Dokument wird der ganze Fragenkreis der Kriegsmaterialausfuhr von Grund auf untersucht und eingehend gewürdigt. Er gab dem Bundesrat die notwendigen Grundlagen für seine weiteren Massnahmen. Wegleitend hierfür waren insbesondere die 7 als Vorschläge formulierten Thesen der Expertenkommission, die wie folgt lauten:

- den Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 41 der Bundesverfassung anstelle der bisherigen Verordnung;
- eine Präzisierung der Strafbestimmungen;
- die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Handel mit Waffen, welche die Schweiz nicht berühren;
- eine bessere Kontrolle bezüglich der Zolldeklaration und besonders der Endverwendung des ausgeführten Materials;
- die Überprüfung des Kriegsmaterialkatalogs im Interesse der Kontrollmöglichkeit und damit der Rechtssicherheit;
- die Beschränkung der Ausfuhrbewilligungen auf politisch stabile und friedliche Staaten und Zurückhaltung gegenüber den Entwicklungsländern;
- eine bessere Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der Bewerber um Grundbewilligungen.

3. Sofortmassnahmen

a. Gestützt auf den Bericht der Expertenkommission Weber hat der Bundesrat rasch gehandelt. Mit einem Bundesratsbeschluss vom 23. September 1970 betreffend Aenderung des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial, hat er jene Massnahmen vorweg verwirklicht, die von der Expertenkommission empfohlen wurden, und die ohne Verzug realisiert werden konnten. Diese Neuerungen, die eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Vorschriften brachten, bestehen im wesentlichen in folgenden Massnahmen:

- einer Verschärfung der Kontrolle, indem sich der Lieferant zu verpflichten hat, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen, welche die ordnungsgemässe Ankunft des exportierten Materials beim Besteller bestätigen;
- einer Präzisierung und Ergänzung der Straftatbestände und der Strafandrohungen, soweit es in einer Verwaltung möglich war;

- der Schaffung einer der Bundesanwaltschaft unterstehenden Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte. Dieser neuen Organisation obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Prüfung der den Bewilligungsgesuchen beigelegten Unterlagen auf ihre Echtheit;
 - die Anordnung polizeilicher Ermittlungen bei Verdacht von Widerhandlungen;
 - die Kontrolle des Eintreffens der Materiallieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten.

- b. Auch in der Ausführpraxis konnte sich der Bundesrat den Wünschen der Kommission anschliessen, indem nun strengere Massstäbe für die Behandlung von Ausfuhrgesuchen nach Entwicklungsländern angelegt werden. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass Kriegsmateriallieferungen nach solchen Staaten schon bisher nur selten waren und nur einen Bruchteil der gesamten Ausfuhr bildeten (vgl. dazu meine Notiz betreffend Pakistan).
- c. Geprüft wurde ferner die von der Kommission aufgeworfene Frage, ob nicht auch der Handel mit ausländischem Kriegsmaterial, das die Schweiz nicht berührt, als bewilligungspflichtig erklärt werden sollte. Dazu ist jedoch festzustellen, dass das Bundesgericht in einem konkreten Straffall erklärt hat, dass solche Massnahmen den Rahmen der Verfassungsbestimmung sprengen und somit der rechtlichen Grundlage entbehren würden. Wir haben deshalb auf einen solchen Schritt verzichtet, haben jedoch in unserem Bericht deutlich auf die Problematik einer wirksamen Kontrolle von Geschäften dieser Art hingewiesen.
- d. Was die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchsteller anbelangt, haben wir im Sinne der Empfehlung der Expertenkommission verschiedene Grundbewilligungen für Herstellung und Vertrieb von Kriegsmaterial, die bisher lediglich auf die betreffenden Firmen lauteten, dahingehend ergänzt, dass nunmehr bestimmte vertrauenswürdige Personen gegenüber der Verwaltung als verantwortlich bezeichnet werden müssen. Bei diesen handelt es sich um Persönlichkeiten, die in der Lage sind, eine ununterbrochene betriebsinterne Ueberwachung der Ausfuhrgeschäfte sicherzustellen. Sie können nach den neuen Strafbestimmungen bei Verletzung ihrer Aufsichtspflichten strafrechtlich belangt werden.
- Zusammenfassend sei festgestellt, dass wir im Sinne der Vorschläge der Expertenkommission Weber in einer ersten Etappe bereits verschiedene, teilweise

recht einschneidende Massnahmen getroffen haben. Ich verweise insbesondere auf eine deutliche Verschärfung aller Kontrollmassnahmen, verbunden mit der Anwendung noch strengerer Massstäbe in unserer bereits recht restriktiven Waffenausfuhrpolitik. Schliesslich sei an die Verschärfung der Strafbestimmungen erinnert.

Die zweite Etappe in der Revision der Waffenausfuhrregelung soll nun im Zusammenhang mit der Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot an die Hand genommen werden.

4. Die Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

a. Das Initiativbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot ist am 19. November 1970 eingereicht worden; es erreichte 53'000 gültige Unterschriften und ist damit zustandegekommen. Das Begehren wünscht eine Revision des Artikels 41 der Bundesverfassung, wobei der neue Artikel 41 wie folgt lauten soll:

¹ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

² Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache. Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.

³ Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln, sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienendem Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.

⁴ Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.

⁵ Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Ueberwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche Arten von Waffen, Munition, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen."

b. Dieser vorgeschlagene Verfassungstext gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

zu Absatz 1:

Dieser bildet heute schon die Grundlage des Pulverregals. Er bringt nichts Neues und gibt nicht Anlass zu Bemerkungen.

zu Absatz 2:

In diesem Absatz soll einerseits bestimmt werden, dass Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln sowie von allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen Bundessache sein, das heisst, dass diese Geschäfte verstaatlicht werden sollen. Andererseits soll in dem Absatz erklärt werden, dass Konzessionen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden dürfen, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Der Sinn dieser Bestimmung ist unklar. Konzessionen für die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sind theoretisch möglich und entsprechen im wesentlichen der seit Jahren gültigen Regelung, in der allerdings nicht von Konzessionen, sondern von "Grundbewilligungen" gesprochen wird. Anders liegen die Dinge bei der Ein- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, die aus rechtlichen und begrifflichen Gründen gar nicht zum Gegenstand einer generellen Konzession gemacht werden können. Hier sollte, wie bisher an der Bewilligungspflicht für den Einzelfall festgehalten werden. (Für die Begriffe "Konzession" und "Bewilligung" vgl. die Ausführungen auf S. 3 des Berichts des Bundesrats.)

Absätze 3 und 4:

Während Absatz 3 die Ausfuhr von militärischen Waffen, einschliesslich von Munition, Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienendem Material, einschliesslich ihrer integrierenden Bestandteile, grundsätzlich verbietet, möchte Absatz 4 dem Bund das Recht einräumen, Kriegsmaterial wenigstens an neutrale Staaten Europas zu liefern und mit diesen auch eine waffentechnische Zusammenarbeit zu pflegen, unter der Bedingung allerdings, dass dabei nicht das Verbot der Ausfuhr an weitere (nicht-neutrale) Staaten verletzt wird.

Bei diesen beiden Absätzen fällt vorerst auf, dass darin dem Begriff des "Kriegsmaterials" eine Definition gegeben wird, die von jener des Absatzes 2 abweicht. Diese Differenz würde eine gefährliche Rechtsunsicherheit schaffen, die zur Folge hätte, dass es praktisch kaum möglich wäre, für die Vollzugsvorschriften zur Verfassung eine eindeutige Begriffsumschreibung des rechtlich erfassten Kriegsmaterials zu finden.

Zum zweiten ist festzustellen, dass in den Absätzen 3 und 4 für die Ausfuhr kein Konzessions-, bzw. Bewilligungsverfahren vorgesehen ist, wie dies in Absatz 2 für Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Kriegsmaterial vorgeschlagen wird. Einzig der Bund soll befugt sein, in genau umschriebenen Ausnahmefällen Kriegsmaterial ins Ausland zu exportieren. Das Verhältnis dieses Ausfuhrrechts des Bundes zu der Konzession inländischer Fabrikaten ist unklar. In welcher Rechtsform soll der Bund als Exporteur der in Privatbetrieben hergestellten Erzeugnisse auftreten? Soll er diese Güter aufkaufen um sie zu exportieren, das heisst um sie ins Ausland verkaufen zu können?

Neben diesen formellen Mängeln, die zeigen, dass der Initiativtext zu wenig überdacht wurde und rechtlich nicht zu befriedigen vermag, muss vor den schwerwiegenden materiellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Neuerungen gewarnt werden. Ohne im einzelnen zu wiederholen, was in den Berichten der Expertenkommission und des Bundesrats ausgeführt wird, muss deutlich festgestellt werden, dass das beantragte Waffenausfuhrverbot, und zwar auch mit den vorgesehenen Lockerungen, unsere schweizerische Rüstungsindustrie weitgehend lähmen und damit den Interessen unserer Landesverteidigung entschieden zuwiderlaufen würde. Die Schweiz ist militärisch gesehen, auf die Existenz einer initiativen und leistungsfähigen privaten Rüstungsindustrie unbedingt angewiesen, um ihre eigene Armee zu tragbaren Bedingungen mit den benötigten Rüstungsgütern ausrüsten zu können. Wohl verfügen wir über leistungsfähige Rüstungsbetriebe des Bundes; diese wären aber nicht in der Lage, unsern eigenen Rüstungsbedarf von Grund auf allein zu decken. Hierfür ist es notwendig, dass wir unser gesamtes schweizerisches Produktionspotential ausschöpfen können. Die Arbeit der Werkstätten des Bundes bedarf in verschiedener Hinsicht der Ergänzung durch den Beitrag der privaten einheimischen Industrie. Diese kann jedoch diese Aufgabe nur dann erfüllen, wenn wir das Nötige tun, um sie am Leben zu erhalten. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür liegt darin, dass wir ihr die Möglichkeit geben, sich in einem gewissen Rahmen mit ihren Erzeugnissen am Export zu beteiligen. Mit den schweizerischen Aufträgen allein vermöchte unsere schweizerische Kriegsmaterialindustrie nicht zu bestehen. Auch das kleine, von der Volksinitiative offen gelassene Türlein der Belieferung der neutralen Staaten Europas, stellt für die schweizerische Industrie keine wirtschaftlich ausreichende Lösung dar. Im übrigen ist auch nicht einzusehen, weshalb die

Initiative die Waffenausfuhr nur nach neutralen europäischen Ländern erlauben will und nicht auch nach neutralen Staaten ausserhalb von Europa. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres festzustellen:

Im Interesse unserer Landesverteidigung sind wir selbst auf die Einfuhr von verschiedenstem Kriegsmaterial aus dem Ausland angewiesen, die keineswegs nur aus neutralen Ländern erfolgt, da diese niemals alle unsere Bedürfnisse zu decken vermöchten. Es wäre ein sehr problematisches Unterfangen, von anderen Staaten Lieferungen zu verlangen, die wir ihnen gegenüber selbst unter-sagen.

Die Initianten des Volksbegehrens machen geltend, dass eine private Rüstungs-industrie und besonders die Ausfuhr von Kriegsmaterial mit den humanitären Traditionen unseres Landes unvereinbar seien und der Schweiz und ihrem Ansehen schaden. Darauf ist zu entgegnen, dass die heute geltende Regelung und ihre praktische Handhabung gerade den Zweck verfolgen, zu vermeiden, dass mit der Ausfuhr schweizerischen Kriegsmaterials das Entstehen internationaler Kon-flikte begünstigt wird.

Die vom Bundesrat befolgte Praxis in der Bewilligung von Exporten geht ein-deutig in dieser Richtung, indem keine Bewilligungen nach Gebieten zugelassen werden, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Wenn auch gelegentlich in Konflikten Waffen schweizerischen Ursprungs, herrührend aus früheren Lie-ferungen zum Einsatz gekommen sind, dürfte es doch unmöglich sein, nachzu-weisen, dass der Konflikt ohne diese Lieferungen nicht ausgebrochen wäre. Verglichen mit den Waffenlieferungen, die von Seiten der Grossmächte an kleine und mittlere Staaten erfolgen, fällt der schweizerische Beitrag unter den Gesichtspunkt des Weltfriedens nicht in Betracht.

Ich glaube, dass wir in dem Spannungsfeld zwischen Bedürfnissen der Armee und den guten Beziehungen zum Ausland, von dem ich eingangs sprach, eine ge-rechte Mittellösung gefunden haben. Dass wir in der praktischen Handhabung der Grundprinzipien noch strenger sein müssen und dass wir noch vermehrte und verbesserte Sicherungen einbauen müssen, haben die unerfreulichen Ereig-nisse des Jahres 1963 gezeigt. Wir sind bereit, aus diesen Lehren die Kon-

sequenzen zu ziehen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der Bundesrat möchte hierfür aber nicht den Weg der von der Volksinitiative beantragten Verfassungsänderung beschreiten, denn die Initiative, wie sie uns vorliegt

- ist rechtlich unklar und kann nur zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen;
- bringt schwerwiegende Nachteile für unsere Landesverteidigung;
- schädigt unsere Industrie und eine zum weitaus grössten Teil schweizerische Arbeitnehmerschaft von hoher Qualität;
- widerspricht dem Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

Eine solche Initiative kann der Bundesrat nicht zur Annahme empfehlen. Er beantragt auch Ihnen, sie abzulehnen.

An Stelle der Initiative schlägt der Bundesrat ein anderes Vorgehen vor, das ich Ihnen abschliessend erläutern möchte.

5. Die Lösungsvorschläge des Bundesrats

- a. Wenn der Bundesrat, wie ich Ihnen darlegte, die Initiative mit voller Ueberzeugung ablehnt, weil sie den Interessen unseres Landes zuwiderläuft, ist er doch nicht der Meinung, dass alles beim alten bleiben sollte. Manche der Ueberlegungen, die zum Zustandekommen der Initiative beigetragen haben, scheinen auch ihm beherzigenswert. Die schlechten Erfahrungen mit der geltenden Ordnung müssen berücksichtigt werden. Humanitären Ueberlegungen ist der ihnen gebührende Platz einzuräumen. Es geht also um ein Abwägen von Faktoren, bei denen das Landesinteresse an erster Stelle stehen muss. In diesem Zusammenhang gilt es in erster Linie zu bedenken, dass ein Waffenausfuhrverbot, wie es die Initiative vorschlägt, das Ende unserer Rüstungsindustrie bedeuten würde. Eine solche Auswirkung müsste sehr nachteilige Auswirkungen auf unsere Landesverteidigung haben. Ich kann in diesem Zusammenhang vor allem auf die zutreffenden Feststellungen der Expertenkommission verweisen, denen sich der Bundesrat voll und ganz anschliesst.

Solange wir am Grundsatz der bewaffneten Neutralität festhalten und wir gewillt sind, unsere Unabhängigkeit gegen aussen zu behaupten, müssen wir dafür sorgen, dass wir eine kriegstüchtige Armee haben, deren Rüstung mit

der Entwicklung der militärischen Technik Schritt zu halten vermag. Hierfür sind wir auf eine lebensfähige einheimische Industrie angewiesen. Auf diesem Gebiet hätte die Abhängigkeit vom guten Willen des Auslands nicht nur erhebliche Kostensteigerungen, sondern vor allem in gespannten Zeiten auch gefährliche und nicht wieder gutzumachende militärpolitische Folgen.

- b. Aus diesen Gründen musste für die notwendigen Neuerungen ein anderer Weg gesucht werden. Der Bundesrat hält dafür, dass eine Aenderung des heutigen Artikel 41 der Bundesverfassung weder notwendig, noch zweckmässig ist, dass aber ein Ausführungsgesetz jetzt erlassen werden sollte, das eine Präzisierung und teilweise Verschärfung der bisherigen Vollzugsbestimmungen bringt. Dabei wird teilweise über die bereits in der ersten Etappe vorgenommenen Massnahmen hinausgegangen, die sich grundsätzlich als zweckmässig erwiesen haben. Der Bundesrat verzichtet somit darauf, der Initiative einen Gegenvorschlag entgegenzustellen; an seiner Stelle beantragt er den Erlass eines Bundesgesetzes, das die bisherige Verordnung des Bundesrats ersetzen soll.

Diese Ueberlegungen veranlassen uns, den eidg. Räten den Antrag zu stellen, dem Volk die Verwerfung des Volksbegehrens vorzuschlagen, ohne dass diesem ein Gegenvorschlag auf der Verfassungsstufe gegenüber gestellt wird. Dagegen sollen die beabsichtigten Neuerungen in der Form eines neuen Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial verwirklicht werden. In diesem Bundesgesetz, das uns bisher gefehlt hat, soll die gesamte Gesetzesmaterie der Waffenausfuhr vereinigt werden. Mit dem Antrag auf Erlass eines Bundesgesetzes folgt der Bundesrat den Empfehlungen der Expertenkommission Weber.

- c. Das zu erlassende neue Bundesgesetz soll auf der bestehenden Verfassungsvorschrift des Art. 41 der Bundesverfassung fussen. Es ist als Rahmenvorschrift konzipiert, das die rechtlich und politisch massgebenden, allgemeinen Grundsätze umschreibt, während die Regelung der Einzelheiten der Ausführungsgesetzgebung überlassen bleibt.

Das Gesetz definiert vorerst den Begriff des Kriegsmaterials und umschreibt dann die Vorschriften für die Erteilung der Bewilligungen für die Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung von Kriegsmaterial.

Im folgenden Kapitel über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial

wird die Ausfuhrpraxis gegenüber heute nochmals erheblich eingeschränkt.

Besondere Bedeutung kommt den verschärften Kontrollvorschriften zu, mit denen dem begründeten Wunsch der Initianten nach einer verschärften Rüstungskontrolle Rechnung getragen wird. Die Notwendigkeit einer intensiveren Kontrolle kommt auch im Expertenbericht Weber zum Ausdruck, der besonders auf zwei Lücken in der heutigen Regelung hinweist:

- die erste Lücke besteht in der bisher ungenügenden Kontrollmöglichkeit an der Grenze. Diese Feststellung trifft zu, soweit es sich um nicht sofort erkennbare Bestandteile oder um Material handelt, das sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendbar ist. Dies führt zum Schluss, dass sich eine wirksame Kontrolle nur dann verwirklichen lässt, wenn der Begriff "Kriegsmaterial" nicht zu weit gefasst wird. Falschdeklarationen sind allerdings immer möglich, sollen aber mit noch schärferen Sanktionen geahndet werden, wenn sie erkannt werden.
- die zweite Lücke sieht die Expertenkommission in der mangelnden Ueberwachung des Schicksals des ausgeführten Materials nach dem Passieren der Grenzkontrolle. Inskünftig hat sich der Lieferant zu verpflichten, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen. Diese Nachkontrolle ist Aufgabe der bereits genannten, bei der Bundesanwaltschaft neu geschaffenen Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte. Unabhängig von den dem Militärdepartement zustehenden Ueberwachungsfunktionen, besteht die Hauptaufgabe dieser Zentralstelle in der Echtheitsüberprüfung der den Ausfuhrgesuchen beigegebenen Unterlagen sowie in der Kontrolle des Eintreffens der Ware an den vorgesehenen und entsprechend genehmigten Bestimmungsorten.
- schliesslich enthält der Gesetzesentwurf wesentlich verschärfte Strafbestimmungen, was auf dem Verordnungsweg nicht möglich war, sondern nur gestützt auf Artikel 64bis der Bundesverfassung vorgenommen werden kann, wonach der Bund zur Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechts befugt ist. Insbesondere die Strafandrohungen wurden erheblich verschärft: anstelle einer Gefängnisstrafe von höchstens 3 Jahren kann inskünftig auf eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden; die Bussenandrohung wurde von 20'000.-- Franken auf 500'000.-- Franken erhöht.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass aus den bekannten, unerfreu-

lichen Vorfällen die sich aufdrängenden Lehren gezogen wurden:

- die Bewilligungspraxis der Bundesbehörden wird noch weiter eingeschränkt;
- es wird ein Kontrollsystem geschaffen, das nach menschlichem Ermessen eine Wiederholung der bedauerlichen Vorfälle, oder das Auftreten anderer Widerhandlungen nicht erwarten lässt;
- die Strafvorschriften bei Rechtsbrüchen wurden spürbar verschärft.

Die Vorlage legt Zeugnis ab vom Willen des Bundesrats, die Ausfuhr von Kriegsmaterial inskünftig in einem Rahmen zu halten, der sowohl den Interessen unserer Landesverteidigung als auch denjenigen unserer guten Beziehungen zum Ausland angemessen Rechnung trägt. Gleichzeitig wird damit, soweit dies möglich ist, auch auf die humanitären Empfindungen unseres Volkes Rücksicht genommen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen, die ich Ihnen dargelegt habe, zuzustimmen.

Nationalrat Dürrenmatt beantragt getrennte Beratung.

1. über den Bundesbeschluss betreffend das Volksbegehren
2. über den Gesetzesentwurf über das Kriegsmaterial

Dieser Antrag wird von der Kommission nicht bekämpft. Er erinnert daran, dass formell der Kommission vorgeschlagen wird, die Volksabstimmung zu beschliessen. Es sei aber nicht ihre Aufgabe, dies verhindern zu wollen. Das Entscheidende ist Artikel 2; der Antrag des Bundesrates, es sei das Volksbegehren abzulehnen. Er stellt sich vor, dass die Diskussionen dieses Geschäft und dieses Problem umfassen und bittet gleichzeitig um Stellungnahme zum Antrag des Bundesrates, ob die Initiative zur Verwerfung oder zur Annahme zu empfehlen sei.

Nationalrat Meyer stellt fest, dass der Antrag des Präsidenten nicht bekämpft wurde, dass zuerst über das Volksbegehren und dann über das Gesetz beraten wird. Es scheint ihm richtig, dass nicht nur hier, sondern auch in den parlamentarischen Beratungen das Bundesgesetz einen Bestandteil der materiellen Behandlung darstellt. Das Bundesgesetz wäre an sich gar nicht zu behandeln, wenn unsere Kommission, die Räte oder das Volk dem Initiativtext zustimmen würden. Materiell ist er aber der Meinung, es ist seriös, bevor eine endgültige Stellungnahme beschlossen wird, auch zu wissen, was dann passieren soll, wenn der Verfassungstext abgelehnt würde. Er stellt die Frage, wie lange kann mit einer Volksabstimmung zugewartet werden, nachdem ja kein Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe gemacht wird, da der bestehende Verfassungstext, Art. 41, vollständig genügt. Wie lange können wir zuwarten, bis auch in den Räten das Bundesgesetz behandelt ist, denn es hätte an sich doch gar keinen Sinn, über dieses Gesetz lange zu diskutieren, und eventuell auch die Frist der Einreichung eines Referendums abzuwarten, wenn die Grundsatzfrage vorher entschieden werden muss. Es wäre deshalb gut, wenn wir das Bundesgesetz auch behandeln, damit das Volk weiss, dass im Parlament, trotzdem es Ablehnung des Initiativtextes beantragt, eine Alternative auf anderer Ebene besteht. Ein Gesetz nicht mit Verbot, aber mit Bewilligungen und Einschränkung dieser Bewilligungspraxis.

Nationalrat Arnold stellt zu den Ausführungen von Bundespräsident Gnägi fest, dass dieser erklärt hat, einer Verfassungsinitiative sei entweder ein Antrag auf Ablehnung oder ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hätte aber erwartet, dass auch die dritte Möglichkeit erwähnt worden sei, nämlich dass

die Räte auch die Möglichkeit haben, Zustimmung zur Initiative zu beschließen. Der Bundesrat hat davon abgesehen, einen Gegenvorschlag auf Verfassungsebene zu machen und dafür möchte er ihm danken. Er hat dadurch den Durchgang vermieden, dass bei einer Volksabstimmung der Stimmbürger zwar zweimal Nein stimmen kann, aber wenn er zweimal Ja schreibt, der Stimmzettel ungültig ist. Dies ist ja auch eine Möglichkeit, eine Volksinitiative zu torpedieren. Der Vorschlag des Bundesrates ist eine Art Gesetzgebung auf Vorrat, da wir die Verfassungsgrundlage noch nicht kennen, bevor die Abstimmung über die Volksinitiative erfolgt ist. Wenn der Bundesrat das Bedürfnis hat, Modelle zu entwickeln, die er bei der Abstimmung dem Volke zur Kenntnis geben will, müsste er zwei Modelle ausarbeiten. Der Sprechende beantragt, beim ersten Geschäft Art. 2 wie folgt zu formulieren:

"Dem Volk und den Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt."
Dem zweiten Geschäft kann er nicht zustimmen.

Nationalrat Weber hält das Vorgehen, wie es der Präsident vorschlug, für richtig, dass zuerst über die Initiative beraten wird. Es kann aber nicht vermieden werden, dass auch das Gesetz in Betracht gezogen wird, ohne aber die einzelnen Artikel hier materiell zu behandeln. Diese würden erst zur Sprache kommen, wenn die Initiative abgelehnt werden sollte. Den Vorschlag von Nationalrat Arnold, ein Modell einer Ausführungsgesetzgebung zu erlassen, hält er für ein Novum, wenn man gleichzeitig die Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

Nationalrat Renschler unterstützt den Antrag von Nationalrat Arnold, dass die Initiative den Räten zur Annahme empfohlen wird. Materiell ist er mit der Initiative einverstanden, hat aber einige Einschränkungen anzubringen. Rein formaljuristisch ist die Initiative nicht in allen Teilen glücklich formuliert. Da er aber nicht die Möglichkeit hat, einen juristisch fest formulierten Antrag vorzuziehen, ist er mit dem, was vorhanden ist zufrieden. Materiell entspricht die Initiative seinen Intentionen.

Er ist auch der Auffassung, dass es nicht angeht, dass hier ein Gesetz beraten wird, während die Verfassungsinitiative immer noch hängig ist. Es könnte durchaus sein, dass die Abstimmung in einem Zeitpunkt erfolgt, da die Gesetzesvorlage noch nicht bereinigt wäre, und dann zugleich unterbreitet werden könnte, quasi als Alternativvorschlag. Es steht auch dann noch nicht fest, ob nicht

nachträglich gegen das Gesetz nicht auch das Referendum ergriffen würde. Er wünscht auch kein Gesetz auf Vorrat zu fabrizieren. Er nimmt an, dass auf Grund seiner Motion der Expertenbericht der Kommission Weber entstanden ist. Dieser Bericht, der durchaus gut formuliert ist, kann uns in gewissen Fragen als Grundlage dienen. Leider enthält er nur ungenügende Angaben über die aussenpolitische Integration und über die Auswirkungen eines Ausfuhrverbotes für die schweizerische Rüstungsindustrie. Es wäre deshalb nützlich, Hearings über diese Fragen durchzuführen, damit die fehlenden Kenntnisse im Bezug auf die aussenpolitischen und die schweizerischen Interessen ergänzt werden können.

Nationalrat Dürrenmatt möchte von Nationalrat Renschler folgende Präzisierung: "Wünschen Sie die Hearings für die Gesamtheit der Beratungen, auch wenn wir uns jetzt über das Volksbegehren entscheiden und uns mit Mehrheit dem Bundesrat anschliessen? Sind Sie der Auffassung, dass die Beratungen über das Gesetz zu ergänzen seien? Möchten Sie diese beiden Materien getrennt haben? Es ergäben sich nämlich gewisse Konsequenzen bei getrennter Behandlung im Plenum."

Nationalrat Renschler wünscht, dass zuerst über das Volksbegehren debatiert wird und dann die Hearings im Zusammenhang mit dem Gesetz.

Nationalrat Egli teilt die Auffassung der Nationalräte Arnold und Renschler in dem Punkte nicht, wonach es nicht zweckmässig sei, gleichzeitig mit einer Ablehnung eines Verfassungsartikels in Kommission und Rat ein Bundesgesetz, das sich auf einen bisherigen Verfassungsartikel beruft, zu behandeln. Wir sind in einer staatsrechtlich einwandfreien Situation, die dieses Vorgehen ohne weiteres zulässt; zudem sind wir in einem Zeitalter der Alternativen. Der Stimmbürger wünscht heute die Möglichkeit wählen zu können. Für ihn ist es eher sekundär, ob das eine ein Verfassungsartikel und das andere ein Gesetz ist. Die materielle und nicht die formelle Seite ist entscheidend. Daher ist es richtig, in Kommission und Räten beide Ebenen zu behandeln. Nach den gemeinsamen Beratungen sollte der Bundesrat einen Abstimmungstermin festsetzen, und das Bundesgesetz publizieren. Die Initianten oder ihnen nahestehende Kreise hätten immer noch die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen, so dass somit die Verfassungsartikel und das Bundesgesetz dem Volk unterbreitet werden könnten. Dies ist eine Frage, die über die Behandlung in den Räten hinausgeht. Den Vorwurf an den Bundesrat, er hätte keine Lehren gezogen, findet er ungerrecht. Sind wir dem Bundesrat doch dankbar, dass er nicht nur den Vorschlag

auf Ablehnung gemacht hat, sondern zugleich auch die Vorbereitungen für ein neues Gesetz vorangetrieben hat. Der Sprecher ist dafür, beide Vorlagen im Sinne des Bundesrats zu behandeln. Er beantragt, das Volksbegehren abzuweisen. Kann unser Land, wenn es sich die Restriktionen auferlegt, die die Initiative will, seine Friedenspolitik, nach aussen und innen, noch garantieren? Er teilt die Auffassung der Expertenkommission, dass wir in eine Abhängigkeit gegenüber dem Ausland kommen würden. Wenn wir unsere Rüstungsindustrie derart torpedieren, wäre sie bei späteren Einsatzfällen überhaupt noch tauglich? Wie sähe die Situation in einem Konfliktfalle aus? Von den Initianten wird darauf hingewiesen, dass die Waffenausfuhr nicht mit dem Humanitätsgedanken unseres Landes vereinbar sei. Man kann die Frage auch anders stellen: "Soll die Unabhängigkeit gegenüber andern Staaten geopfert werden?" Wären wir nicht sogar abhängig vom Ausland bei Unruhen im eigenen Land?

Noch zwei andere Fragen an den Bundespräsidenten:

" Es wurde in letzter Zeit wiederholt vom Rüstungspool zwischen den neutralen Ländern gesprochen. Es würde mich, wie sicher auch die Kommission, interessieren, wie konkret ein solcher Rüstungspool sich auf die Rüstungsindustrie auswirken könnte. Zweitens wird im Expertenbericht und in der Vorlage gesagt, dass die Rüstungsindustrie bei einem Ausfuhrverbot erliegen würde. Müsste hier mit Preiserhöhungen gerechnet werden? Bestehen Unterlagen auf die Auswirkungen auf unser Militärbudget?"

Er wiederholt seinen Antrag, dass auf beide Vorlagen einzutreten sei, das Volksbegehren abzulehnen und dem Bundesgesetz zuzustimmen.

Nationalrat Hofstetter stellt fest, dass nach Art. 26 Geschäftsverkehrsgesetz die Bundesversammlung innert 2 Jahren nach Einreichung einer Initiative Beschluss zu fassen hat, ob sie mit diesen Begehren einverstanden ist oder nicht. Das würde bedeuten, dass der Bundesrat vor November 1972 der Bundesversammlung seine Stellungnahme unterbreiten müsste. Gemäss Art. 29 Geschäftsverkehrsgesetz hat der Bundesrat Bericht und Antrag jeweils ein Jahr vor Ablauf dieser zweijährigen Frist zu stellen. Diese Frist kann aber um ein Jahr verlängert werden. Er ist der Meinung, dass ein Antrag für eine Fristverlängerung unbedingt zu stellen ist. Grundsätzlich ist er für Ablehnung der Initiative. Es muss am Gesetz weiter gearbeitet werden, damit bei einer Abstimmung dem Volk

gesagt werden kann, was geplant ist. Der Bericht der Expertenkommission Weber ist gut, es müssen aber noch Ergänzungsberichte eingeholt werden. Folgende Fragen sind seiner Meinung nach noch offen:

Wie sind die Auswirkungen auf die Regiebetriebe des Bundes?

Was ist ein Entwicklungsland?

Wie sind die Zusammenhänge zum Rüstungspool?

Dies sind nur einige Ergänzungen. Er findet daher, dass die Beratungen auszu-
setzen sind, bis der ganze Fragenkomplex abgeklärt ist.

Nationalrat Hubacher ist auch der Meinung, dass Hearings durchgeführt werden und Zusatzberichte zu erstellen seien. Diese Fragen sollten abgeklärt sein, bevor ein Entscheid zu fällen ist, da die heutigen Unterlagen für einen so grossen Fragenkomplex ungenügend sind. Wäre ein Ausfuhrverbot das Ende unserer Rüstungsindustrie? Der Expertenbericht redet von einer Verteuerung bis zu 65% für gewisses Kriegsmaterial. Welches Material würde das betreffen? Handelt es sich um wichtige Hauptprodukte oder unwichtige Nebenprodukte? Hier möchte er weitere Präzisierungen. Ueber Punkt 3 der Initiative möchte er folgende Ergänzungen. Wie sieht der Katalog über Kriegsmaterial aus? Wie weit wird z.B. die Uhrenindustrie, die Elektronik und die Maschinenindustrie betroffen? Gibt es andere Länder, die so eine restriktive Politik gegenüber ihrer Rüstungsindustrie wie die Schweiz führen? Was sieht die Bundesanwaltschaft für Möglichkeiten zur Bekämpfung des Missbrauchs des neuen Gesetzes? Besteht auch eine Kontrollmöglichkeit über die Verwendung des ausgeführten Materials? Was passiert, wenn man 2 oder 3 Jahre später entdeckt, dass dieses Material weiterverkauft wurde?

Nationalrat Caroni möchte sich auf die Frage des Vorgehens beschränken, ob die Initiative und die Vorlage gemeinsam zu behandeln seien. Normalerweise kommt zuerst die Bundesverfassung, dann das Gesetz und zuletzt die Verordnung. Solange die Grundprinzipien der Bundesverfassung in Frage stehen, macht es einen sonderbaren Eindruck, wenn man gleichzeitig ein Gesetz behandelt. Wir sollten uns zuerst mit der Alternative befassen, ob die Initiative angenommen oder verworfen wird. Ihm scheint ganz formell, dass beide Vorlagen behandelt werden können. Das Bundesgesetz stellt eine Absicht dar, die man durchführen will, wenn die Initiative abgelehnt würde. Er schlägt vor, nun die Initiative zu behandeln und die Vorlage zum Bundesgesetz wieder aufzunehmen, je nach dem, wie der Volksentscheid gefallen ist.

Nationalrat Schmid stellt fest, dass für ihn die Waffenausfuhr eine moralische Frage darstellt. Ist die Waffenausfuhr mit unserer Neutralität vereinbar? Neutralität bedeutet nicht nur keine Teilnahme an Kriegen, sondern auch die Verurteilung des Krieges als politisches Mittel. Bundespräsident Gnägi hat eindeutig festgestellt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen wiederum verschärft werden mussten. Es wurde immer wieder erklärt, dass die Bestimmungen genügen und immer wieder mussten sie verschärft werden. Der Expertenbericht hat ihn persönlich enttäuscht. Er habe nicht das gebracht, was er von ihm erwartet habe. Zudem stelle dieser Bericht Behauptungen auf, ohne sie zu beweisen. Der Redner zitiert Abschnitte aus den Seiten 9, 10, 11 und 12. Er fragt, ob es nicht möglich wäre, in die Protokolle der Expertenkommission Weber Einsicht zu nehmen. Er ist auch der Ansicht, dass weitere Hearings vor einer Entscheidung nötig sind. Er ist nach wie vor der Meinung, dass ein generelles Ausfuhrverbot gesetzlich festgelegt werden muss.

Pause von 1050 - 1110 Uhr

Nationalrat Dürrenmatt zieht Bilanz aus der bisherigen Situation. Er stellt fest, dass die Kommission an eine gründliche Beratung denkt und noch weitere Dokumentation verlangt. Ferner möchte er von Nationalrat Weber als Präsident der Expertenkommission wissen, wie er sich zu dem Begehren stellt, das an die Kommission gestellt wurde. Im weitern möchte er eine Orientierung von Bundesanwalt Walder über die Massnahmen, die getroffen wurden, d.h. die bereits vom Bundesrat auf dem Verordnungswege beschlossen wurden. Er möchte auch von Minister Gelzer eine Uebersicht über die Verhältnisse zu diesem Problem in andern Staaten. Wenn die Kommission zum Entscheid kommt, dass Hearings auf die Frage der Auswirkungen auf die Rüstungsindustrie nötig sind, müsste eine weitere Sitzung einberufen werden. Dies wird aber kaum mehr vor der Herbst-Session möglich sein. Es müsste eine Verschiebung auf die Winter- oder sogar auf die Frühjahrssession ins Auge gefasst werden. Wir kommen nicht in Schwierigkeiten mit den rechtlichen Bestimmungen, da es sich ergeben hat, dass die Frist nicht nur zwei sondern drei Jahre dauert, die der Bundesrat sieht, um das Volksbegehren zur Abstimmung zu bringen. Wir haben jetzt zwei Umrisse von Anträgen. Die Auffassung von Nationalrat Caroni, der sagt, dass das Primat bei der Verfassung liegt. Demgegenüber steht die Meinung von Nationalrat Hubacher, dass Volksbegehren und Gesetz materiell eine Einheit bilde, und ein Entscheid erst nach den Hearings zu fassen sei. Der Präsident findet, wenn

Verschiebung, dann Verschiebung des ganzen Komplexes. Es ist nur zu bedenken, dass wir vor dem Ende einer Legislaturperiode sind. Die Kommission würde im Frühling sicher Änderungen in der Zusammensetzung aufweisen, und es wäre fraglich, ob sich die neue Kommission an Beschlüsse halten könnte, die noch in der alten Zusammensetzung getroffen wären.

Nationalrat Arnold erklärt, dass es natürlich die Möglichkeit gibt, einer Verfassungsinitiative mit einer Gesetzesvorlage zuvorzukommen. Er erläutert dies am Beispiel "Revision des Luftfahrtgesetzes". Wenn die Anträge von Nationalrat Renschler - wie sie in den roten Blättern stehen - z.B. Art. 11.2 angenommen würden, könnte sich vermutlich für das Initiativkomitee die Frage eines Rückzuges sicher anders stellen. Aber so optimistisch war das Komitee nicht. Deshalb die Erklärung, dass die Initiative nicht zurückgezogen werden kann. Noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Nationalrat Egli und zum Gutachten, das doch weitgehend darauf hinaus läuft, dass die Rüstungsindustrie und somit indirekt die Armee gefährdet sein könnte. Das ist natürlich nicht der Zweck der Initiative, die mit Absicht nicht die Verstaatlichung der Rüstungsindustrie fordert. Sie nimmt aber in Kauf, dass wenn die private Rüstungsindustrie diese Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte oder wollte, dass dann der Staat diese Rüstungswerke zu unterhalten hätte. Auch wenn wir zum Teil moralische Begründungen für unser Land in Vordergrund stellen wollen, dann müssen wir selbstverständlich in Kauf nehmen, dass allfällige Mehrkosten für die Rüstungsproduktion für unsere Armee, d.h. für unsere Rüstungsausgaben entstehen könnten. Auch bei Annahme der Initiative würde die Privatindustrie die Bundesaufträge wie bisher ausführen. Von einer Torpedierung der Armee kann also keine Rede sein. Er stimmt dem Antrag von Nationalrat Caroni zu - eine Verschiebung der Behandlung des Antrages 2 - bis wir Klarheit über die Verfassungsgrundlagen haben. Er wünscht auch kein Gesetz auf Vorrat zu machen. Er ist mit dem Präsidenten einverstanden, dass diese Vorlage nicht unbedingt in die Herbst-Session kommen muss. Er möchte Hearings über die Auswirkungen auf die Rüstungsproduktion und über die Aspekte, die sich aussenpolitisch für uns ergeben.

Nationalrat Dürrenmatt betont, dass die Verschiebung kein Vorschlag von ihm sei, sondern nur eine der zwei Möglichkeiten, die aus der Diskussion hervorgegangen sind. Noch eine weitere Ergänzung. Stellvertr. Direktor Clerc machte ihn darauf aufmerksam, dass im Jahre 1954 ebenfalls eine Initiative und ein Gesetz behandelt wurden. Zum Ausdruck "Gesetz auf Vorrat" möchte er betonen,

dass die Expertenkommission Weber aufgrund der Motion Renschler eingesetzt worden ist. Es wurde also schon daran gearbeitet, bevor die Initiative eingereicht wurde. Der Bundesrat war also bereits nach dem Fall Bührle und der Motion Renschler entschlossen, sich mit diesem Thema zu befassen.

Nationalrat Rohner erklärt, dass es ihn nicht störe, gleichzeitig eine Verfassungsinitiative und ein Gesetz zu behandeln, da doch ein grosser Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorlagen besteht. Wir müssen davon ausgehen, dass wir, schon um unsere Neutralität aufrechterhalten zu können, eine Landesverteidigung brauchen. Daraus ergibt sich die Frage, wie weit können wir auf eine eigene Rüstungsindustrie verzichten, und wie weit bedarf diese Rüstungsindustrie der Ausfuhr ihrer Produkte, um überhaupt Bestand zu haben. Auf diese Grundfrage gibt die bundesrätliche Botschaft und der Bericht der Kommission Weber eine ganz eindeutige, abschliessende Antwort. Er findet aber die Umschreibung des Begriffs Kriegsmaterial etwas dürftig. Er möchte ebenfalls über die Gesetzgebung in andern Ländern orientiert werden. Ebenfalls über die Kontrollmöglichkeiten für das exportierte Material. Er möchte diese Berichte, bevor irgend ein Entscheid gefasst werden muss. Diese ablaufmässige Erschwerung muss in Kauf genommen werden, auch wenn sich später eine ev. etwas anders zusammengesetzte Kommission damit befassen muss. Nur so kann erreicht werden, dass diese Vorlage, die heute mit Emotionen geladen ist, sachlich behandelt wird. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass allenfalls eine Gesetzgebung entsteht, die im Hinblick auf die Landesverteidigung für uns mit grössten Nachteilen verbunden wäre.

Nationalrat Weber stellt fest, dass zwei Vorlagen zu beurteilen sind. Er betont nochmals, dass diese zwei Dinge unabhängig voneinander entstanden sind. Die Expertenkommission wurde aufgrund der Motion Renschler eingesetzt, die Initiative wurde erst später eingereicht. Das Gesetz hätte geschaffen werden müssen, auch wenn keine Initiative eingereicht worden wäre. Es wäre die Folge der Vorschläge des Expertenberichts gewesen. Er ist der Auffassung, dass das Gesetz behandelt werden muss, bevor die Initiative zur Abstimmung gelangt. Seines Erachtens ist die Initiative undurchführbar z.B. Absatz 3 "Ausfuhr von mil. Waffen, Munition und Sprengmitteln, sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienendem Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten." Stellen sie sich vor, was das heisst. Das sind alle Werkzeugmaschinen und ein grosser Teil der Uhrenproduktion. Man kommt nun

in Schwierigkeiten wo die Grenze zu ziehen ist. Aber man muss sich bewusst sein, dass mit dieser Bestimmung der grösste Teil unserer Werkzeugmaschinen- und Uhrenproduktion getroffen wäre. Artikel 4, die Beschränkung auf neutrale Staaten Europas, wäre durchführbar, bringt aber eine wesentliche Einschränkung und Reduktion unserer Rüstungsproduktion und zwar in einem derartigen Mass, dass unsere Abhängigkeit vom Ausland noch viel grösser wäre. Der Sprecher schildert dann die durch die Expertenkommission in 10 Sitzungen durchgeführten Untersuchungen mit Vertretern der Privatindustrie im allgemeinen, der Rüstungsindustrie, den Vertretern des EPD und des EMD, dem Rüstungschef und den Vertretern aus dem Kreise der Initianten. Es wurden also bereits Hearings durchgeführt. Nationalrat Renschler bemerkte, dass wir Wissenschaftler hätten beziehen sollen. Auch diese wären auf kein anderes Resultat gekommen. Wenn man aus humanitären Gründen die Waffenausfuhr einschränken will, müssen wir aber die finanziellen Konsequenzen, d.h. eine gewisse Erhöhung der Militärausgaben, in Kauf nehmen. Im weitern möchte er noch feststellen, dass die Initiative wesentlich schwächer ist, als das was wir heute haben. Wir haben heute eine Bewilligungspflicht auf allen Stufen, nämlich die Grundbewilligung, die Bewilligung für die Herstellung und die Ausfuhrbewilligung. Die Initiative sieht nur Konzessionen vor, weiter nichts. Die Auswirkungen eines Ausfuhrverbotes für die Rüstungsindustrie sind auf den Seiten 35, 37 und 38 des Expertenberichtes klar dargestellt. Es wurden ebenfalls Spezialisten aus der zivilen Industrie befragt. Diese betrachten die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Rüstungssektor auch für sich als eine Notwendigkeit. Der grösste Verlust wäre also der Verlust der technischen Kenntnisse dieser Spezialisten der Rüstungsindustrie, die eben auch für die zivile Produktion notwendig sind. Die Anforderungen für die Militärproduktion sind viel höher als diejenigen der zivilen Produktion. Ein Ausfuhrverbot könnte hier zum Ruin führen. Es wurde festgestellt, dass keine Firma in der Schweiz nur Rüstungsmaterial produziert. Es gibt Firmen, die in gewissen Zeiten bis zu 90% Kriegsmaterial herstellen, aber auch solche mit nur 50%, 30% oder noch weniger. Aber sie müssten diesen Teil der Produktion liquidieren und somit auf ihre Spezialisten verzichten, die nur in der Rüstungsproduktion verwendet werden können. Keine Firma ist gewillt, diese Spezialisten nur für die schweiz. Rüstungsproduktion zu beschäftigen, da diese Aufträge zu unregelmässig sind. Es wurde die Frage gestellt, was Kriegsmaterial sei. Die Auslegung dieses Begriffes kann weder in der Verfassung noch im Gesetz umschrieben sein. Es muss dem Bundesrat überlassen werden, das zu definieren. Ueber die Kontrollen wird Bundesanwalt Walder noch Auskunft geben. Es genügt nicht, wenn wir wissen - aufgrund der

Bewilligung - dass das Material nach einem bestimmten Land gesandt wird, sondern wir müssen wissen, ob es auch dort angekommen ist. Zu der Frage nach den Verhältnissen in andern Staaten: Schweden ist in der gleichen Situation wie die Schweiz. Sie haben auch Vorschläge auf Einschränkungen nach Skandinavien, neutralen Staaten usw. Diese Ausfuhrbeschränkungen werden von Fall zu Fall überprüft. Holland hat ähnliche Bestimmungen wie die Schweiz. Von Oesterreich kann kaum gesprochen werden, da dieses Land kaum eine Kriegsmaterialproduktion hat.

Nationalrat Eisenring stellt den Antrag, die Beratungen auszusetzen, bis weitere Informationen zur Verfügung stehen und die verlangten Hearings durchgeführt sind. Man könnte dem Bundesrat den Vorwurf machen, dass er die Initiative mit dem Antrag auf Verwerfung zu rasch dem Parlament zugeleitet hat. Nach seiner Auffassung wurde aber richtig gehandelt. Man kann dem Bundesrat nicht den Vorwurf wegen Verschleppung machen. Aufgrund der bekannten Vorkommnisse ist die Motion Renschler entstanden. Es wurden damals Sofortmassnahmen verlangt, nämlich die Abänderung des Kriegsmaterialbeschlusses. Er ist der Meinung, die Inkonsequenz in Kauf zu nehmen und das Gesetz auszuarbeiten, auch wenn die Initiative kommt. Artikel 5 beruft sich gleichwohl auf ein Bundesgesetz. Bei Annahme der Initiative würden sich sehr komplizierte Rechtsfragen ergeben im Bezug z.B. auf Lizenzverträge, langfristige Lieferverträge usw. Er habe davon Kenntnis genommen, dass Nationalrat Arnold erklärte, er und ihm nahestehende Kreise würden sich offenbar abfinden, dass die Aufwendungen für die Armee wesentlich höher zu stehen kämen, wenn die Initiative angenommen würde. Er möchte diese Aeusserungen aber nicht weiter kommentieren. Der Redner wünscht weitere Dokumentation über folgende Fragen: Was ist Kriegsmaterial und was ist wehrwirtschaftliches Material? Wie sind die Verhältnisse im Ausland und wie sind die Auswirkungen zum Ausland, auch über NATO-Länder etc.? Er möchte nicht nur über die theoretischen sondern auch über die praktischen Anwendungen orientiert werden. Er zitiert die Beispiele: Export von Flugzeugen aus Schweden und Israel als Kleinstaat mit eigener Rüstungsindustrie.

Nationalrat Dürrenmatt möchte von Nationalrat Eisenring die schriftliche Einreichung seines Antrages.

Nationalrat Weber weist darauf hin, dass die Statistikzahlen im Expertenbericht nicht aus einer schwedischen sondern aus einer internationalen Statistik stammen. Im weitern bittet er den Bundesrat, den Kriegsmaterialkatalog sorgfältig zu überprüfen. Er erläutert Beispiele von Telefonapparaten, Kabel und Leitungsdraht.

Bundesanwalt Walder erläutert die Frage der Wirksamkeit der im Jahre 1970 eingeführten Kontrollen. Wenn eine schweiz. Firma Kriegsmaterial exportieren will, muss sie zuerst eine Grundbewilligung haben. Nach Erhalt eines Auftrages muss sie nun eine Fabrikationsbewilligung einholen. Bei der Ausfuhr dieses Materials muss sie nun um eine Ausfuhrbewilligung nachsuchen. Mit diesem Gesuch müssen die notwendigen Papiere eingereicht werden, besonders eine Erklärung der Regierung des Bestimmungslandes, dass dieses Material für die eigene Armee bestimmt ist und nicht weiter exportiert wird. Das sind die sogenannten Endverbrauchserklärungen. Diese Papiere wurden gefälscht. Hier ist aber eine erste Kontrolle eingesetzt worden, indem heute diese Papiere bei der ausländischen Stelle verifiziert werden. Es könnte aber vorkommen, dass eine Firma nicht vertragsmässig liefert und die Ware daher nicht angenommen würde. Dieses Material würde nun frei im Ausland stehen. Damit dies nicht passieren kann, haben wir eine Kontrolle geschaffen mit einem Ablieferungspapier. Die angelieferte Stelle muss bestätigen, dass das gelieferte Material tatsächlich bei ihr eingetroffen ist. Diese Bestätigung wird dann wieder auf dem diplomatischen Weg überprüft. Er glaubt, dass die Gefahr, dass eine Regierung das Material an eine andere weitergibt, nicht mehr gross sein kann, wenn man sich auf vertrauenswürdige Länder beschränkt. Aufgrund von Erfahrungen wurden die Strafbestimmungen verschärft, siehe Art. 13 ff. BRB vom 28.9.1970. Täuschungen und Uebertretungen in grösserem Ausmass sollte es nach menschlichem Ermessen nicht mehr geben. Eine Gefahr besteht noch darin, dass kleine Mengen Kriegsmaterial in Folge von Falschdeklarationen oder Schmuggel ausgeführt werden, aber es kann sich wirklich nur um kleine Mengen handeln. Um auch diese auszuschalten, sieht er den Weg der Betriebskontrollen, damit genau festgestellt werden kann, was produziert wird. Dies bedingt einerseits aber, dass der Katalog des Kriegsmaterials auf effektives Kriegsmaterial reduziert wird und andererseits eine grössere Dotierung des Personalbestandes. Es ist unmöglich, mit nur 1 oder 2 Personen überraschende und tiefgehende Betriebskontrollen durchzuführen. So könnten Affären von grösserem Ausmass vermieden werden. Seines Erachtens könnte z.B. die Kategorie IV ausgeschaltet

werden. Der Begriff Kriegsmaterial ist präziser zu definieren. Es stellt sich vor allem die Frage, wie weit Teile oder Zubehör (z.B. Zünderteile aus der Uhrenindustrie) als Kriegsmaterial zu bezeichnen sind, damit die Anwendung der Strafbestimmungen gewährleistet ist.

Minister Gelzer stellt fest, dass ihm kein Land bekannt ist, in welchem ein Embargo über Kriegsmaterial oder Waffenausfuhr besteht, wie dies in der Schweiz verlangt wird. Die seinerzeit verlangten Berichte bei unseren Botschaften können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Listen des Kriegsmaterials variieren je nach der Produktion des Landes.
- Oesterreich kennt die gleiche Gesetzgebung wie die Schweiz.
- Belgien ebenfalls, aber mit andern Kriterien bei der Anwendung des Bewilligungsverfahrens in bezug auf die Aussenpolitik.
- Italien kennt auch die Bewilligungspflicht. Zuständig dafür ist das Aussenhandelsministerium, das sich mit dem Verteidigungs- und dem Aussenministerium in Verbindung setzt.
- Deutschland kennt ein ähnliches System.
- Schweden wurde schon erwähnt, doch möchte er noch ergänzen, dass die Praxis insofern liberaler ist, als dass keine Nichtwiederausfuhr-Erklärung verlangt wird.

Nationalrat Dürrenmatt stellt fest, dass zwei Anträge gemacht worden sind, nämlich:

- Antrag Caroni
- Antrag Eisenring

Er fragt Nationalrat Caroni, ob er an seinem Antrag festhalte.

Nationalrat Caroni hält nach wie vor an seinem Antrag fest, dass die Beratungen über das Bundesgesetz erst nach der Volksabstimmung durchgeführt werden sollten und zuerst die Verfassung behandelt werden sollte. Er ist aber auch der Meinung, dass zusätzliche Informationen beschafft werden sollten.

Nationalrat Dürrenmatt verliest den Antrag Eisenring:

"Die Beratungen über die Initiative und den Gesetzesentwurf sind auszusetzen, in der Meinung, dass eine Reihe der in den Debatten aufgeworfenen Fragen der zusätzlichen Abklärung bedürfen und hierüber ein Zusatzbericht erforderlich ist. Ferner sollen Hearings durchgeführt werden, um die Kenntnisse der poli-

tischen, wehrwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des ganzen Bereichs der Rüstungsproduktion und des Handels zu vertiefen." Der Präsident stellt die Frage, ob ein solcher Zusatzbericht notwendig ist. Wäre es nicht möglich, in die Protokolle der Kommission Weber Einsicht zu nehmen?

Bundespräsident Gnägi möchte feststellen, dass wir gar nicht in Zeitnot sind. In Anbetracht der dynamitgeladenen Angelegenheit hat der Bundesrat rasch gehandelt, aber das Parlament hat Zeit, diese Frage zu erledigen. Es geht hier um Art. 27 in Verbindung mit Art. 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes, wonach sie drei Jahre Zeit haben, einen Bericht abzugeben. Ueber die Konzeption sind wir im klaren. Er möchte nochmals unterstreichen, dass eine Initiative angenommen oder verworfen werden kann, oder es muss ein Gegenentwurf gegenüberstehen. Von diesen Möglichkeiten macht der Bundesrat davon Gebrauch, indem er diese Initiative ablehnt. Wenn die Initiative nicht zurückgezogen wird, gibt es eine Volksabstimmung. Wir müssen jetzt schon wissen, was der Bundesrat vorsieht, im Falle der Annahme oder der Verwerfung dieser Initiative. Deshalb ist es heute schon notwendig, die Vorarbeiten weiterzuführen. Aus diesen Gründen könnte der Bundesrat nicht zustimmen, dass die Initiative allein und dann das Gesetz behandelt wird. Er macht auf Art. 24 des Entwurfs zum Bundesgesetz aufmerksam und stellt fest, dass gegebenenfalls dieses Gesetz publiziert werden muss, wobei das Referendum wieder ergriffen werden kann. Zu den Auswirkungen einer Unterbindung der Ausfuhr von Kriegsmaterial gegenüber der Rüstungsindustrie erläutert er das Beispiel von der Beschaffung von Panzern. Nur weil die Schweiz selbst in der Lage war den Panzer 68 zu schaffen, erhielten wir die Panzerhaubitzen M 109 zu wesentlich günstigeren Bedingungen. Es ist ausserordentlich schwer zu sagen, wie hoch die Differenz ist, doch zweifelt er, ob Hearings darüber Auskunft geben könnten. Auch bei der Fabrikation unter Lizenz der Mirage-Flugzeuge ging es nicht nur um die Flugzeugwerke Emmen, sondern auch um hunderte von Privatfirmen. Diese müssen das machen können, weil sie im entscheidenden Moment dies machen müssten. Eine regelmässige Beschäftigung für den Inlandbedarf ist gar nicht möglich und kann nur durch Exporte ergänzt werden. Die Bundesbetriebe nehmen zum Teil auch Arbeiten von der Privatindustrie an, geben aber auch wieder solche an diese ab. Es ist unbestritten, dass die Ausfuhr von Kriegsmaterial nötig ist, um die Rüstungsindustrie in der Schweiz aufrechterhalten zu können.

Zur Eintretensdebatte verlangt Nationalrat Eisenring einen Zusatzbericht, den

er fast als ein Misstrauensvotum auffasst. Der Bericht der Expertenkommission ist so ausführlich, doch sollte dieser Bericht zuerst gelesen werden. Nur ein Punkt fehlt in diesem Bericht und zwar die Verhältnisse in andern Staaten. Dies müsste noch ergänzt werden. Ob Hearings durchgeführt werden sollen oder nicht, muss die Kommission entscheiden. Die Frage von Nationalrat Renschler über die Auswirkungen für die Rüstungsindustrie sollte somit auch beantwortet sein. Zur Frage wohin soll geliefert werden. Es kann nicht in Frage kommen, dass, wie vorgeschlagen, Paktstaaten ausgeschlossen werden. Denn gerade hier haben wir die grösste Möglichkeit, das Ziel zu erreichen, das wir erreichen müssen. Soll ein Embargo auf Afrika oder Südamerika auferlegt werden? Dies ist eine politische Frage, zu welcher sich das EPD noch äussern muss. Können wir es uns gestatten, Entwicklungsländer mit einem Embargo zu belegen? Können einfach Qualifikationen erlassen werden? Der Bundesrat zieht es vor, sich von Fall zu Fall entscheiden zu können. Der Sprecher äussert sich noch über ein Interview über eine ev. Zusammenarbeit mit Oesterreich im Hinblick auf Uebungsplätze, sowie über einen Rüstungspool mit Oesterreich und Schweden wie z.B. gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial. Er persönlich würde eine solche Zusammenarbeit begrüssen, muss aber feststellen, dass noch ausserordentlich viele Fragen abzuklären sind.

Er fragt die Kommission, ob ihnen der Bundesratsbeschluss vom 28.3.1949, Stand 1.11.1970 zugestellt worden ist. Die Kommission verneint diese Frage. Dies muss unbedingt nachgeholt werden. Dieser BRB enthält alle Neuerungen, die aufgrund der Motion Renschler eingeführt worden sind. Zudem sind darin die diversen Kategorien des Kriegsmaterials enthalten. Da die Anträge Renschler zuerst mit der Verwaltung überprüft werden müssen, würde er es begrüssen, wenn die Beratungen über diesen Punkt ausgesetzt und in einem späteren Zeitpunkt behandelt werden könnten.

Nationalrat Dürrenmatt teilt die Skepsis von Bundespräsident Gnägi in bezug auf Hearings. Er merkt aber, dass die Kommission den Beweis erbringen möchte, sich eingehend mit diesen Problemen auseinandergesetzt zu haben.

Nationalrat Eisenring stellt klar, dass sein Antrag absolut kein Misstrauensvotum gegen den Bundesrat darstellt, sondern er noch einfach mehr Klarheit über gewisse Punkte haben möchte. Er schlägt vor, weitere Hearings durchzuführen. In diesem Sinne bittet er die Kommission, seinem Antrag zuzustimmen.

Nationalrat Egli äussert sich noch zur Frage der Hearings. Wer entscheidet über die Teilnehmer? Es ist nicht sehr einfach, schon jetzt zu bestimmen, welche Persönlichkeit aus welchen Kreisen einzuladen ist. Er möchte daher fragen, ob es nicht zweckmässig und zulässig wäre, Einsicht in die Protokolle der Kommission Weber zu nehmen. Ihm scheint anhand des Berichtes Weber, dass die interessierten Kreise inklusive Fachleute schon einvernommen wurden. Diese Aussagen sind sicher im wesentlichen protokolliert. Würden diese Protokolle der Kommission nicht auch genügen? Er möchte sich nicht grundsätzlich gegen Hearings stellen, doch sollte zuerst geprüft werden, ob diese Dokumentation nicht auch genügen würde.

Nationalrat Dürrenmatt hatte vorgehabt, deswegen legte er auch Wert darauf, den Antrag von Nationalrat Eisenring schriftlich zu erhalten, diesen Antrag gewissermassen als Communiqué über die geleistete Arbeit zu verwenden. Er stellt an Nationalrat Weber die Frage, ob auch eine Formulierung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Protokolle aufzunehmen sei.

Nationalrat Weber fragt, ob Einsicht in alle Protokolle oder nur in jene, die die Hearings umfassen, verlangt wird. Er hat drei Protokolle, die mit Hearings zu tun haben. Eines mit Vertretern der Rüstungsindustrie, eines mit Vertretern der Bundesverwaltung (EPD, EMD) und eines mit Vertretern der Initianten. Die andern beschäftigen sich nur mit der Ausarbeitung und Formulierung des Berichtes. Er würde aber diese selbstverständlich auch zur Verfügung stellen. Er möchte noch erwähnen, dass es sich nicht um stenographische Aufnahmen sondern um eine sinngemässe Wiedergabe dieser Hearings handelt.

Nationalrat Dürrenmatt stellt fest, dass es möglich ist, die drei Protokolle über die Hearings jedem Mitglied der Kommission zuzustellen. Die andern Protokolle würden dann zur individuellen Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Es wird also folgende ergänzende Dokumentation verlangt:

- 1 zusätzlicher Bericht über die Verhältnisse im Ausland;
- 1 Exemplar des Bundesratsbeschlusses vom 28.3.1949, Stand 1.11.1970;
- die drei Protokolle der Kommission Weber, die sich mit Hearings befassen.

Zur Bildung eines Ausschusses möchte er nun jede der vertretenen Fraktionen bitten, einen Kollegen zu delegieren. Dieser Ausschuss wird dann die Vorschläge (z.B. wer noch speziell einzuvernehmen ist) ausarbeiten für die nächste Sitzung im November.

M. Copt, Conseiller national, demande également un rapport complémentaire écrit dans lequel il désire voir traiter les points suivants:

- comment l'interdiction des exportations de matériel de guerre, qui ne représentent que 0,8% de nos exportations totales, pourrait-elle mettre en danger notre potentiel de guerre et notre industrie des armements?
- le rapport de la commission Weber fait état de recherches effectuées. Quelles furent ces recherches et quels furent les résultats obtenus?
- il serait également intéressant de connaître par le détail les constatations faites par cette commission.

Sur la base des procès-verbaux demandés, il nous sera possible de décider s'ils sont suffisants ou si nous devons faire des recherches plus complètes.

Nationalrat Dürrenmatt ist der Meinung, dass ein Teil der aufgeworfenen Fragen den drei Protokollen der Kommission Weber zu entnehmen seien. Es fehlt lediglich ein Zusatzbericht über die Verhältnisse im Ausland.

Nationalrat Rohner erklärt sich mit dem Präsidenten einverstanden und schlägt vor, dass jedes Mitglied der Kommission, nachdem es Einsicht in die erwähnten Protokolle erhalten hat, seine Fragen schriftlich an den Präsidenten richtet, damit dieser zu den Hearings dann die entsprechenden Fachleute einladen kann.

Nationalrat Renschler verlangt nicht nur einen Zusatzbericht, sondern vermehrte Dokumentation und Zustellung des Gesetzes über das Pulverregal.

Nationalrat Müller wünscht ebenfalls die verlangte zusätzliche Dokumentation. Er stellt weiter die Frage der Entwicklungsländer. Was verstehen wir unter Entwicklungsländer? Welche Staaten sind gemeint und mit welchen Entwicklungsländern arbeitet die Schweiz allein zusammen?

Bundespräsident Gnägi stellt fest, dass diese Frage etwas völlig anderes darstellt. Es werden eigentlich zwei Berichte verlangt:

- a) wie regeln wir die Ausfuhr;
- b) was sind Entwicklungsländer.

Zu der Frage b muss sich das EPD äussern.

Nationalrat Weber schlägt vor, dass er alle Protokolle dem Präsidenten übergeben werde. Dieser kann dann entscheiden, ob noch zusätzliche Berichte erforderlich sind.

Nationalrat Arnold fragt Bundespräsident Gnägi, ob es möglich wäre, eine Stellungnahme des Bundesrates zu den Anträgen Renschler zu erhalten.

Bundespräsident Gnägi antwortet, dass dies möglich sei. Es könnte möglicherweise die Beratungen erleichtern.

Nationalrat Rohner zweifelt, ob dies einen Sinn hat, bevor wir die Begründung von Nationalrat Renschler gehört haben, eine Stellungnahme des Bundesrates zu verlangen.

Nationalrat Dürrenmatt findet, dass diese Stellungnahme für die weitere Diskussion nützlich sein könnte.

Er möchte nun die Anträge auf der Grundlage des Antrages Eisenring zusammenfassen und dann in dieser Form das Communiqué formulieren.

"Die Beratungen über die Initiative und den Gesetzesentwurf sind auszusetzen in der Meinung, dass eine Reihe der in den Debatten aufgeworfenen Fragen der zusätzlichen Abklärung mit entsprechender Dokumentation bedürfen. Insbesondere sollen die Mitglieder der Kommission die Möglichkeit bekommen, Einsicht in die Protokolle der Kommission Weber zu nehmen. Ferner sollen Hearings durchgeführt werden, um die Kenntnisse der politischen, wehrwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des ganzen Bereichs der Rüstungsproduktion und des Rüstungshandels zu vertiefen."

Wären Sie so einverstanden?

Die Kommission ist einverstanden.

Dann hätten Sie beschlossen, dass der Präsident einen Ausschuss einsetzt, bestehend aus je einem Mitglied der in der Kommission vertretenen Parteien. Dieser Ausschuss hat die nächste Sitzung im November vorzubereiten, auch in bezug auf die personelle Besetzung der Hearings.

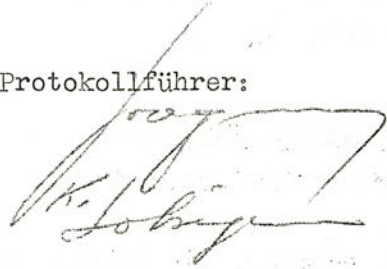
Der Präsident findet, dass auf eine Abstimmung verzichtet werden kann, da ein Gegenantrag gegen den Antrag Eisenring, die Verhandlungen auszusetzen und im November weiterzuführen, nicht gemacht worden ist. Er werde in diesem Sinne die nächste Sitzung im November vorbereiten. Nach den Dankesworten an Bundespräsident Gnägi und an die Mitglieder der Verwaltung schliesst der Präsident die Sitzung.

Schluss der Sitzung 1315 Uhr.

Nach der Sitzung wurde folgendes Pressecommuniqué der Depeschenagentur diktiert:

(Siehe Beilage)

Die Protokollführer:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Lobry', is written over a large, faint rectangular stamp or watermark.

Pressecommuniqué

Die Kommission des Nationalrates für den Bericht des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot sowie einen Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial tagte am 27. August 1971 unter dem Vorsitz von Nationalrat Dürrenmatt in Bern.

Nach eingehender Beratung beschloss sie, ihre Arbeit in einer nächsten Sitzung im November fortzusetzen, da sich zeigte, dass eine Reihe der in den Debatten aufgeworfenen Fragen der zusätzlichen Abklärung und Dokumentation bedürfen.

Die Kommission wird in ihrer nächsten Sitzung Hearings über bestimmte Problemgruppen der zur Beratung stehenden Materie durchführen, um ihre Kenntnisse der politischen, der wehrwirtschaftlichen und aller der allgemein wirtschaftlichen Zusammenhänge um den ganzen Bereich der Rüstungsproduktion und des Rüstungshandels zu vertiefen.